Beschluss	**Schaffung eines Sicherheitsmechanismus ab 01.10.2022:** **Bei nicht ausreichenden Finanzmitteln im hausärztlichen Bereich soll von der garantierten 100 %-Honorierung der nicht gesondert honorierten hausärztlichen Leistungen abgewichen werden können.**

Die Vertreterversammlung beschließt folgende Änderungen im HVM:

1. In § 5 Nr. 2 erhalten die Sätze 2, 3 und 4 ab 1. Oktober 2022 folgenden neuen Wortlaut:

„Die Quote wird bei entsprechenden Mitteln mit 100 % der EBM-Vergütung festgelegt. Sollten die Honorarmittel dazu nicht ausreichen, werden zunächst die Förderungen der Hausbesuche (Nr. 3.10.) und der Versichertenpauschalen (Nr. 3.11.) einer einheitlichen Quotierung unterzogen. Wenn die vorhandenen Honorarmittel trotz einer Quotierung der Förderungen der Hausbesuche und der Versichertenpauschalen auf 0 % nicht ausreichen, werden die nicht gesondert honorierten Leistungen entsprechend quotiert."

2. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

„Dieser HVM tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt den HVM vom 8. Dezember 2021. Die Regelung zu § 5 Nr. 2 Satz 2 bis 4 ist längstens bis 30. September 2023 gültig.
Am 1. Oktober 2023 tritt § 5 Nr. 2 Satz 2 bis 3 in der Fassung des HVM vom 8. Dezember 2021 in Kraft."

Dr. med. Stefan Windau
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KV Sachsen

Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen